

Amtsgericht München

Abteilung für Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen

Az.: 1517 K 209/23

München, 01.08.2025



Terminsbestimmung:

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Datum	Uhrzeit	Raum	Ort
Dienstag, 14.10.2025	10:00 Uhr	202, Sitzungssaal	Amtsgericht München, Infanteriestra- ße 5, 80797 München

öffentlich versteigert werden:

Grundbucheintragung:

Eingetragen im Grundbuch des Amtsgerichts München von Trudering

Gemarkung	Flurstück	Wirtschaftsart u. La- ge	Anschrift	Hektar	Blatt
Trudering	239/16	Wohnhaus, Garten, Nebengebäude	Truderinger Str. 329	0,0413	12542

Objektbeschreibung/Lage (lt Angabe d. Sachverständigen):

Grundstück zu 413 m², bebaut mit einem Dreifamilienhaus, zwei Garagen und einem Abstell-
schuppen. Das Wohngebäude verfügt über ein Kellergeschoss, EG, 1. OG und ausgebautem
DG. Im EG, 1. OG und dem DG befindet sich je eine Wohneinheit.

EG (3-Zimmer-Wohnung mit ca. 88 m² Wfl.), 1. OG (4-Zimmer-Wohnung mit Balkon, ca. 86 m²
Wfl.), DG (1-Zimmer-Wohnung mit ca. 44 m² Wfl.)

Wfl. ca. 218 m², Bj. ca. 1971, Dachgeschossausbau ca. 1988

Lage: Truderinger Straße 329, 81825 München;

Verkehrswert:

1.355.000,00 €

Der Versteigerungsvermerk ist am 28.07.2023 in das Grundbuch eingetragen worden.

Aufforderung:

Rechte, die zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerks aus dem Grundbuch nicht ersichtlich waren, sind spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und, wenn der Gläubiger widerspricht, glaubhaft zu machen, widrigenfalls sie bei der Feststellung des geringsten Gebotes nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt werden.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Grundstücks oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, vor der Erteilung des Zuschlags die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens herbeizuführen, widrigenfalls für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes tritt.

Hinweis:

Gemäß §§ 67 - 70 ZVG kann im Versteigerungstermin für ein Gebot Sicherheit verlangt werden. Die Sicherheit beträgt 10 % des Verkehrswertes und ist sofort zu leisten. Sicherheitsleistung durch Barzahlung ist ausgeschlossen.

Bietvollmachten müssen öffentlich beglaubigt sein.

AMTSGERICHT MÜNCHEN

-Vollstreckungsgericht-